

Geschäftsordnung
der
„Schützengesellschaft von 1814 Bad Sachsa e.V.“

§ 1

Grundlage und wesentlicher Bestandteil dieser Geschäftsordnung ist die Satzung der „Schützengesellschaft von 1814 Bad Sachsa e.V.“. Die Geschäftsordnung ergänzt die Satzung.

§ 2

Änderungen der Geschäftsordnung erfordern eine 3/4–Mehrheit der Mitgliederversammlung.

1. Abschnitt: Rechte und Pflichten

§ 3

Die Mitglieder pflegen ein kameradschaftliches Miteinander. Dazu bietet die Gesellschaft ihren Mitgliedern im Schützenheim und zu verschiedenen Anlässen Möglichkeiten zum geselligen Beisammensein.

§ 4

In allen Räumlichkeiten sowohl der geschlossenen Festhalle wie auch des Schützenheims ist das Rauchen ohne Ausnahme verboten (§ 1 Niedersächs. Nichtraucherschutzgesetz und § 2 Gaststättengesetz).

§ 5

Das Eigentum der Gesellschaft ist von jedem Mitglied zu schonen und zu pflegen.

§ 6 Rechte und Pflichten des Vorstandes

Die Mitglieder des Vorstandes legen zu den Mitgliederversammlungen einen Tätigkeits- und Rechenschaftsbericht ab. Jedes einzelne Vorstandsmitglied hat sich über anstehende Entscheidungen und Vorhaben in seinem Ressort mit dem Vorstand ins Benehmen zu setzen. Entscheidungen über Ausgaben der einzelnen Ressorts trifft der Vorstand.

(1) Der/Die Schützenmeister/in führt die Gesellschaft und beruft die Mitgliederversammlungen ein. Er/Sie leitet die Veranstaltungen und das Schützenfest. Er kann jedem Mitglied Aufgaben zuteilen und Anweisungen geben, solange diese mit der Satzung und der Geschäftsordnung in Einklang stehen und angemessen sind.

Über Ausgaben bis € 1000,00 kann der/die Schützenmeister/in allein verfügen. Höhere Ausgaben müssen vom Vorstand gebilligt werden.

(2) Der/Die stellvertr. Schützenmeister/in hat den/die Schützenmeister/in im Bedarfsfall zu vertreten. Im Vertretungsfall gelten die gleichen Bestimmungen wie in § 6 Abs. (1) der Geschäftsordnung.

(3) Der/Die Rendant/in tätigt die Einnahmen und Ausgaben der Gesellschaft und führt hierüber vorschriftsmäßig Buch. Es obliegt ihm/ihr die Kassen- und Kontenführung. Die Mitgliederversammlung nimmt den Kassenbericht entgegen und erteilt auf Antrag dem/der Rendanten/in die Entlastung.

(4) Der/Die Schriftführer/in hat die Korrespondenz der Gesellschaft zu führen, die Meldungen an die Verbände vorzunehmen und Einladungen zu schreiben. Darüber hinaus hat er/sie die Protokolle der Mitgliederversammlungen und der Vorstandssitzungen anzufertigen.

(5) Der/Die Schießsportleiter/in hat die Verantwortung über die vereinseigenen Waffen, für ihre dem Waffenrecht entsprechende Verwahrung und Nutzung, deren Pflege und Instandhaltung. Das gleiche gilt für die Wartung und Instandhaltung der Schießanlage in Zusammenarbeit mit dem/der Platzwart/in. Er/Sie hat mindestens zweimal pro Jahr die Schießsportleiter der Gesellschaft zu einer Besprechung einzuladen. Einmal pro Jahr hat eine Belehrung der Schießsportleiter über die aktuelle Rechtslage bzw. über deren Änderungen stattzufinden.

(6) Der/Die Platz- und Gebäudewart/in hat die Verantwortung für die Pflege, Instandhaltung und Reparatur der gesellschaftseigenen Außenanlagen, Gebäude und technischen Einrichtungen. Hierzu finden mindestens zweimal jährlich Begehungen der Gebäude und Außenanlagen in Zusammenarbeit mit dem Bauausschuss statt, bei der notwendige Maßnahmen aufgenommen und dem Vorstand bzw. der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorgelegt werden.

(7) Der/Die Jugendleiter/in ist für die Führung der Jugendabteilung und die Betreuung der Jugendlichen verantwortlich. Darüber hinaus obliegt ihm/ihr die Planung und die konzeptionelle Vorbereitung der Jugendarbeit im Allgemeinen und etwaiger Veranstaltungen im Speziellen. Der Jugendgruppe steht eine Barkasse zur Verfügung, für die der/die Jugendleiter/in ein Kassenbuch zu führen hat. Dieses ist zur Revision der Kasse der Gesellschaft durch die Kassenprüfer unaufgefordert vorzulegen. Der Bericht über die Kassenführung der Jugendabteilung ist Bestandteil des Berichtes des/der Rendanten/in.

§ 7 Uniform

(1) Die Mitglieder des Vereins tragen eine einheitliche Kleidung.

a) Die Männer tragen weißes Hemd mit Schützenkrawatte, schwarze Hose, schwarze Socken, schwarze Schuhe, graue Schützenjacke und Schützenhut.

b) Die Frauen tragen weiße Bluse, schwarzen Rock, schwarze Schuhe, graue Schützenjacke und ggf. grüne Weste und Schützenhut.

c) Die Jungschützen tragen weißes Hemd mit dem Emblem der Gesellschaft und Schützenkrawatte, schwarze Hose, schwarze Socken, schwarze Schuhe. Wenn möglich soll eine graue Schützenjacke und ein Schützenhut getragen werden.

(2) Zu besonderen und offiziellen Anlässen der Gesellschaft ist von jedem Mitglied Uniform zu tragen. Dies gilt besonders für die Jahreshauptversammlung, den Schützenball, das Bratwurstessen und natürlich für das Schützenfest, sobald an den Aufmärschen teilgenommen und sich auf dem Schützenplatz aufgehalten wird.

(3) Jedes Mitglied hat sich, sobald es sich durch das Tragen der Uniform als solches zu erkennen gibt, grundsätzlich angemessen und vorbildlich zu benehmen. Da es sowohl die Schützengesellschaft, als auch, durch das Wappen unserer Stadt in dem Emblem unserer Gesellschaft, die Stadt Bad Sachsa repräsentiert, entsteht hier eine besondere Verantwortung.

(4) Fällt ein uniformtragendes Mitglied durch unangemessenes Verhalten auf, kann dies unter Berücksichtigung der Schwere und der Häufigkeit zu Konsequenzen nach §§ 17 (Abs. 3), 27 und 28 der Satzung führen.

2. Abschnitt: Schützenfest, Königsschießen

§ 8

Das Schützenfest wird an jedem dritten Wochenende im Juli veranstaltet. Dabei ist der dritte Sonntag maßgeblich. Der Vorstand bestimmt die Schieß- und Festordnung sowie die Chargenverteilung.

§ 9 Königsschießen

(1) Am Königsschießen können nur Mitglieder des Vereins teilnehmen. Es sind nur diejenigen Mitglieder an der Teilnahme des Königsschießens berechtigt, die nicht mit Mitgliedsbeiträgen im Rückstand sind (siehe Satzung § 16).

(2) Auf die Königsscheibe gibt jeder stehend aufliegend zwei Schuss ab.

- a) Die Schützin, die den besten Schuss der Damen abgibt, wird Damenschützenkönigin.
- b) Der Schütze, der den besten Schuss der Männer abgibt, wird Männer-schützenkönig,
- c) Derjenige der Burschen, der den besten Schuss abgibt, wird Burschen-könig.
- d) Der- oder diejenige, der/die den besten Schuss unter den 14-18 Jahre (vollendetes 14. bis Ende des 18. Lebensjahres) alten Jungschützen abgibt, wird Jungschützenkönig/in.
- e) Schülerkönig/in ab dem vollendeten 12. Lebensjahr
- f) Minikönig/in jünger als 12 Jahre
- g) Volkskönig/in kann jeder Gast oder Einwohner der Stadt Bad Sachsa werden, der den besten Schuss abgibt. Dieser darf jedoch keiner Schießsportvereinigung angehören.

(3) Ein Schütze, der eine Königswürde nicht annehmen will, muss dies vor Abschluss des Königsschießens erklären. Er verzichtet damit auf alle weiteren Wertungen auf der Königsscheibe, es sei denn, er ist gleichzeitig Bestmann.

(4) Bestmann wird das Mitglied, das mit beiden Schüssen die höchste Ringzahl, bzw. geringste Teilerzahl erzielt. Bei gleicher Ringzahl zählt die aufsteigende Ringzahl höher als die absteigende. Hierbei wird die weibliche Siegerin als Bestfrau, der männliche Sieger als Bestmann geehrt.

(5) Die Damenkönigin und der Männerkönig können von der Gesellschaft einen Zuschuss erhalten. Ob ein Zuschuss gezahlt wird und in welcher Höhe entscheidet der Vorstand von Jahr zu Jahr. Die Entscheidung wird in der letzten Mitgliederversammlung vor dem Schützenfest und in der Ausschreibung zum Königsschießen mitgeteilt.

(6) Über das Ergebnis des Königsschießens ist ein Protokoll aufzunehmen, das den Mitgliedern vor der Proklamation vorzulesen ist. Erhebt ein Mitglied gegen den Inhalt des Protokolls Einspruch, so muss der Vorstand unverzüglich über den Einspruch entscheiden.

§ 10 Königsfrühstück

Das Königsfrühstück ist eine private Veranstaltung der amtierenden Majestäten. Es findet in Abstimmung mit dem Festprogramm am Sonntag in der Zeit von 10:00 bis 12:00 Uhr statt. Rechte und Pflichten für diese Veranstaltung liegen bei den Veranstaltern.

Von der Mitgliederversammlung am 04.06.2010 so beschlossen.

Änderungen am 04.02.2011, 15.06.2012 und am 19.10.2012 von der MV beschlossen.

Der Vorstand. Bad Sachsa, 19.10.2012

Axel Neumeyer, Schützenmeister

Kurt Aurin, stellv. Schützenmeister

Dietrich Eisnach, komm.Rendant

Lothar Abendroth, komm.Schießsportwart

Doris Kluß, Schriftführerin

Gerd Junker, Platz- und Gebäudewart

Sylvia Abendroth, Leiterin der Jugendabteilung

Ergänzung/Änderung der Geschäftsordnung vom 04.06.2010:

Folgender Zusatz wird der Geschäftsordnung hinzugefügt:

3. Abschnitt: Kündigung

§10

Die Kündigung der Mitgliedschaft ist zum Jahresende möglich. Hierbei muß eine Frist von 4 Wochen zum 31.12. des entsprechenden Jahres eingehalten werden (siehe auch Satzung § 17 Abs. (2)).

Ergänzung von der Mitgliederversammlung am 04.02.2011 so beschlossen.
Der Vorstand. Bad Sachsa, 04.02.2011

Axel Neumeyer, Schützenmeister

Kurt Aurin, stellv. Schützenmeister

Dietrich Eisnach, Rendant

Lothar Abendroth, Schießsportwart

Doris Kluß, Schriftführerin

Gerd Junker, Platz- und Gebäudewart

Sylvia Abendroth, Leiterin der Jugendabteilung

Ergänzung/Änderung der Geschäftsordnung vom 04.02.2011:

1. Folgender Abschnitt/§ wird gestrichen:

3. Abschnitt: Kündigung

§10

Die Kündigung der Mitgliedschaft ist zum Jahresende möglich. Hierbei muß eine Frist von 4 Wochen zum 31.12. des entsprechenden Jahres eingehalten werden (siehe auch Satzung § 17 Abs. (2)).

2. Folgender Abschnitt/§ wird hinzugefügt:

3. Abschnitt: Königsfrühstück

§ 10 Königsfrühstück

Das Königsfrühstück ist eine private Veranstaltung der amtierenden Majestäten. Es findet in Abstimmung mit dem Festprogramm am Sonntag in der Zeit von 10:00 bis 12:00 Uhr statt. Rechte und Pflichten für diese Veranstaltung liegen bei den Veranstaltern.

Änderungen/Ergänzungen von der Mitgliederversammlung am 15.06.2012 so beschlossen.

Der Vorstand. Bad Sachsa, 15.06.2012

Axel Neumeyer, Schützenmeister

Kurt Aurin, stellv. Schützenmeister

Dietrich Eisnach, Rendant

Lothar Abendroth, Schießsportwart

Doris Kluß, Schriftführerin

Gerd Junker, Platz- und Gebäudewart

Sylvia Abendroth, Leiterin der Jugendabteilung

Ergänzung/Änderung der Geschäftsordnung vom 15.06.2012

Folgender Satz in Abschnitt 2. § 9 Absatz (1) wird gestrichen:

„Eine Königswürde kann nur erringen, wer an mindestens drei Umzügen von oder zum Festplatz teilgenommen hat., wobei am Freitag entweder der Aufzug oder der Fackelumzug zählt. Dies gilt nicht für Schützen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben und für Schwerbehinderte.“

Änderung/Ergänzung von der Mitgliederversammlung so beschlossen am 19.10.2012.
Der Vorstand. Bad Sachsa, 19.10.2012

Axel Neumeyer, Schützenmeister

Kurt Aurin, stellv. Schützenmeister

Dietrich Eismach, Rentant

Lothar Abendroth, Schießsportwart

Doris Kluß, Schriftführerin

Gerd Junker, Platz- und Gebäudewart

Sylvia Abendroth, Leiterin der Jugendabteilung